

**Richtlinien über die Abgrenzung des Geschäftes der laufenden  
Verwaltung bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach  
der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL, zukünftig  
Unterschwellenvergabeordnung) und der Vergabe von  
Bauleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für  
Bauleistungen (VOB)**

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ beschlossen, dass die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL, zukünftig Unterschwellenvergabeordnung) und die Vergabe von Bauleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) im Rahmen der Haushaltsmittel als Geschäfte der laufenden Verwaltung angesehen werden, für die der Landrat zuständig ist.

Das Nähere regelt eine Dienst- und Geschäftsanweisung für das Vergabewesen.

Der Kreisausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über die getroffenen Vergabeentscheidungen zu informieren.

Die bisherigen Richtlinien vom 26.04.2007 treten hiermit außer Kraft.

Cloppenburg, den \_\_\_\_\_

Landkreis Cloppenburg

Johann Wimberg  
(Landrat)